

**Handreichung des Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro
in Kooperation mit der Zentralen Beschaffung:**

Siegel und Gütezeichen zur Berücksichtigung von Sozialstandards und Fairem Handel bei der Beschaffung der Landeshauptstadt Hannover

Stand: 22.09.2016

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich zur Aufgabe gemacht, soziale Kriterien in ihren Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen. Die LHH hat dies auf Grundlage der bestehenden vergaberechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen durch städtische verwaltungsinterne Regelungen und Hinweise konkretisiert.

Sozialstandards betreffen sowohl die Arbeitsbedingungen in der Produktions- und Lieferkette zur Herstellung eines Produkts als auch die sozialen Bedingungen der Auftragsausführung einer Dienst- oder Bauleistung.

Ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit, fehlender Arbeitsschutz, Unterdrückung von Gewerkschaften, nicht existenzsichernde Löhne sowie Ungleichstellung von Mann und Frau, fehlende Entgeltgleichheit und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind immer noch Lebensrealität für Millionen Menschen weltweit.

Seit 2005 gilt der Beschluss des Rates der LHH keine Waren zu beschaffen, die mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Dieser Beschluss wurde 2009 auf die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Beschaffung der Landeshauptstadt Hannover erweitert (Millenniumserklärung).

Niederschlag findet dies unter anderem in der Allgemeinen Dienstanweisung zur Beschaffung (ADA 10/44 aus 2012). Dort heißt es unter Punkt 5.: „Für alle Verfahren sind die Vorgaben in Bezug auf Tariftreue, fairen Handel / Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und gegen Schwarzarbeit zu beachten“. Ergänzend wird auf die im Anhang aufgeführten Organisationsrundschreiben hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG, in 2014) für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen und der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO, in 2015) wurden weitere landesspezifische vergaberechtliche Grundlagen geschaffen, Sozialstandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,- Euro netto anzuwenden.

Nach NKernVO ist für bestimmte Produktgruppen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern aus der Liste der OECD (DAC-List) zwingend der Nachweis durch Eigenerklärung über ein Zertifikat bzw. Mitgliedschaft in einer Initiative bzw. gleichwertige Erklärung eines Dritten darüber zu erbringen, dass die Waren unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen und hergestellt worden sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Bieter vom Verfahren auszuschließen. Darüber hinaus fordert das NTVergG die Einhaltung von Tariftreue, Mindestlohn und bietet die Möglichkeit, soziale Kriterien bei der Auftragsausführung (bei Unternehmen mit mind. 20 Arbeitsnehmern) zu berücksichtigen, wie z.B. Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf, Beschäftigung von Schwerbehinderten und Langzeitarbeitslosen, keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse etc.

Mit der Novellierung des Vergaberechts auf europäischer und deutscher Ebene (GWB, VgV) für die Durchführung von europaweiten Vergabeverfahren vom 18.04.2016 sind erweiterte Möglichkeiten zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand geschaffen worden. Soziale Kriterien bzw. durch Gütezeichen beschriebene Standards können nun in der Leistungsbeschreibung (§ 31 Abs. 3 VgV) sowie auch als Ausführungsbedingungen und auch als Zuschlagskriterien (§ 58 VgV) berücksichtigt werden. In der Leistungsbeschreibung können z.B. Anforderungen an die Produktions- und Lieferkette beschrieben werden – diese müssen sich streng auf den Auftragsgegenstand beziehen! Verstöße des Bieters bzw. Auftragnehmers gegen geforderte bzw. zugesicherte Kriterien sind vom Auftraggeber nachzuweisen und sollten zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss führen. Wird ein spezielles Gütezeichen gefordert, müssen die Bedingungen aus § 34 VgV (Nachweisführung durch Gütezeichen) erfüllt werden. Das Gütezeichen muss allen interessierten Unternehmen zugänglich sein. Andere geeignete und gleichwertige Nachweise sind zu akzeptieren.

Bei Fragen zur Bewertung von Nachweisen steht das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro (DezV-LA21-N) gerne zu Ihrer Verfügung. Bei vergaberechtlichen Fragen zur Integration von sozialen Kriterien ist die Zentrale Beschaffung (18.37) ihre Ansprechpartnerin.

Trotz umfangreicher Recherchen ist es nicht möglich, alle Siegel und Gütezeichen zu erfassen. Daher sind alle Informationen nicht als abschließend zu betrachten, sondern spiegeln den derzeitigen Kenntnisstand wider. Daher wird insbesondere auf die in der Anlage zu findenden weiterführenden Links verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

1. Grundlagen: Regelungen der LHH, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen
2. Weiterführende Links
3. Auflistung Siegel und Gütezeichen nach Produktgruppen
4. Formulare: Eigenerklärungen für Bieter
 - 4.1 Erklärung zu „Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung“
 - 4.2 Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

Grundlagen:

Regelungen der LHH, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

a) Grundlagen LHH

Org-Rundschreiben Nr. 08/2015 zu NKernVO

Neue Niedersächs. Kernarbeitsnormenverordnung in Kraft getreten

- Anwendung ab geschätztem Auftragswert von 10.000,- € netto gemäß NTVerG G für aufgelistete Produktgruppen
- DAC-Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer
- Formular Bietererklärung

Info-Drucksache Nr. 0456/2014

Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Unter Anwendung des in 2014 neu in Kraft getretenen NTVerG G wird die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien für Beschaffungen erläutert.

Org.-Rundschreiben Nr. 02/2012

Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren

- Unterscheidung nach Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- hier insbesondere Anwendungsmöglichkeiten bei der Auftragsausführung und Forderung von Tariftreue bei einer Dienst- bzw. Bauleistung

Allgemeine Dienstanweisung ADA 10/44 aus 2012

Vergabewesen der Landeshauptstadt Hannover

- darin: Anwendungsbereich, Beschaffungsgrundsätze, Verpflichtung zur Beachtung von Tariftreue, fairem Handel, Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit bei allen Vergabeverfahren

Rundschreiben Nr. 05/2010

Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung

- Konzept zur Änderung der Vergabepraxis gemäß neuem Vergaberecht und Millenniumserklärung Dt. Städtetag
- Sozialstandards ILO-Kernarbeitsnormen; Definition und Siegel Fairer Handel
- Informationsblatt für Lieferanten und Geschäftspartner der LHH mit Formular Produktliste und Eigenerklärung der Bieter > **siehe Anlage 4.1**
- gilt für bestimmte Produkte einer Lieferleistung mit Anwendung ab 1,- €

Info-Drucksache Nr. 0325/2010

Einsatz von fair gehandelten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkten in der Stadtverwaltung

- Konzept zu Beschaffung und Einsatz von o.g. Produkten und Dienstleistungen in der Verwaltung der LHH, auf kommunalen Veranstaltungen, in Schulen, Kindergärten etc.

b) Grundlagen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

- § 97 Abs. 3 GWB: "Bei der Vergabe werden (...) soziale und umweltbezogene Aspekte der Qualität und Innovation nach Maßgabe dieses Gesetzes berücksichtigt"
- § 127 Abs. 1 f. GWB: "Zuschlagskriterium „wirtschaftlich günstigstes Angebot“: Qualitäts-, Umwelt- und Sozialaspekte sowie die Innovation eines Angebotes können in der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden."

- § 128 Abs. 2 GWB: Regelungen für die Auftragsausführung können (...) umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.

Vergabeverordnung VgV im Oberschwellenbereich:

- § 31 Abs. 3 VgV (Leistungsbeschreibung) "Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind"
- § 34 Abs. 1 VgV (Nachweisführung durch Gütezeichen): "Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen." §34 erlaubt nun einen pauschalen Verweis auf Gütezeichen, sofern diese bestimmten Anforderungen entsprechen. Eine Prüfung der Gütezeichen auf die Erfüllung dieser Anforderungen ist zukünftig möglich.
- § 58 Abs. 2 VgV (Zuschlag und Zuschlagskriterien) "Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere: 1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihre Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen (...)"

VOL/A im Unterschwellenbereich:

VOL/A (Abschnitt 1) § 16 Abs. 8: "(...) [D]urch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten (...)" können in allen Phasen der öffentlichen Ausschreibungen genutzt werden.

Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

- Anwendung ab geschätztem Auftragswert von 10.000,- € netto
- fordert die Einhaltung von Tariftreue, Mindestlohn
- fordert die Beachtung von ILO-Mindestanforderungen nach NKernVO
- ermöglicht die Berücksichtigung sozialer Kriterien für die Auftragsausführung

Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

- Formular*: Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der NKernVO -
- Produktgruppen:
 - Stoffe und sonstige Textilwaren
 - ungebrauchter Naturstein
 - Tee, Kaffee, Kakao
 - Blumen
 - Spielwaren und Sportbälle

(*Hrsg. Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr, > **siehe Anlage 4.2**)

Weiterführende Links:

www.oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

Der Kompass Nachhaltigkeit informiert und unterstützt Beschaffer aller Verwaltungsebenen, soziale und ökologische Belange im öffentlichen Einkauf stärker zu berücksichtigen. Im Kompass Nachhaltigkeit stehen Informationen und Ausschreibungsbeispiele für die ökologische, soziale und gleichzeitig wirtschaftliche Beschaffung. Die Gliederung erfolgt nach Produktgruppen und auch CPV-Codes.

Unter www.oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/direkteinstieg/ sind 30 aktuell vorhandene Gütezeichen mit Produktbezug, Vergleich und Bewertungskriterien gelistet.

Es werden die länderspezifischen vergaberechtlichen Vorgaben und für das Produkt vorhandene Gütezeichen detailliert beschrieben.

Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Kompass durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) der Engagement Global gGmbH aufgebaut.

www.nachhaltigkeitskriterien.de

Es werden Nachhaltigkeitskriterien (nur Umweltkriterien) nach CPV für Ausschreibungen beschrieben. Die CPV –Nomenklatur ist den Produkten und Dienstleistungen für 16 Branchen zugeordnet. Die für das jeweilige Produkt möglichen Umweltkriterien werden detailliert beschrieben. Die angezeigten Kriterien beinhalten Vorschläge und Hilfestellungen für die Formulierung von umweltbezogenen Kriterien in Vergabeunterlagen. Vor deren Weiterverwendung in den Vergabeunterlagen sollte geprüft werden, welche Kriterien für die Ausschreibung relevant sind sowie welche rechtlichen Anforderungen aus dem Auftragsgegenstand resultieren.

Die Nachhaltigkeitskriterien basieren auf einer umfangreichen Analyse und Auswertung vertrauenwürdiger Quellen. Sie wurden aus EU Empfehlungen zum Green Public Procurement oder anerkannten internationalen und nationalen Umweltsiegeln zusammengetragen.

Das über Sponsoring finanzierte Portal wird von Blue Score GmbH, einer Berliner Kanzlei von Vergaberechts-Juristen, betrieben.

www.siegelklarheit.de

Das Portal bewertet Umwelt- und Sozialsiegel und bietet eine Orientierungshilfe über deren Vergleichbarkeit.

Das Portal ist eine Initiative der Bundesregierung und ist hervorgegangen aus einem Projekt, das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) initiiert und finanziert wurde. Mit der Umsetzung wurde die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beauftragt, die das Projektsekretariat stellt.

Ziel des Projekts ist die Stärkung nachhaltigen Handelns. In dem Verbraucher, Regierungen und Unternehmen dabei unterstützt werden, Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen, will das Projekt dazu beitragen, die Marktdurchdringung anspruchsvoller Siegel und die internationale Umsetzung hoher Umwelt- und Sozialstandards voranzutreiben. Durch den Vergleich der Siegel haben die standardsetzenden Organisationen außerdem einen Anreiz stetig an der Verbesserung ihrer Systeme zu arbeiten.

www.nachhaltige-beschaffung.info

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Bundes (**KNB**) ist dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren zugeordnet. Primäre Aufgabe der KNB ist die gezielte Information, Schulung und Aufklärung von öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen in Bezug auf eine nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Mit Hilfe der von der KNB betriebenen Informationsplattform (www.nachhaltige-beschaffung.info)

werden den Beschaffern und Entscheidern in den Vergabestellen aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise sollen Beratungen vor Ort oder per Telefonhotline oder E-Mail ergänzt werden. Die Website bietet neben einer umfassenden Informationssammlung unter anderem auch Leitfäden und Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren. Ergänzt wird das Angebot durch ein Diskussionsforum.

www.beschaffung-info.de

Auf der Internetseite www.beschaffung-info.de bündelt das Umweltbundesamt (**UBA**) Informationen zum Thema umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Es werden Informationen zu umweltbezogenen Produkteigenschaften, Umweltkriterien, Ausschreibungsempfehlungen mit Leitfäden und Anbieterfragebögen, Praxisbeispiele und Literaturhinweise für die jeweiligen Produkte zur Verfügung gestellt.

Die Produkte sind unter "Datenbank Umweltkriterien" aufgelistet und werden ständig erweitert: Bürogeräte / Telekommunikation, Büromaterial, Fahrzeugwesen, Garten- und Landschaftsbau, Gebäudeinnenausstattung, Lebensmittel / Catering, Möbel, Energieversorgung, Bauwesen, Rechenzentren, Reinigung/Hygiene, Textilien, Ver- und Entsorgung, Weiße Ware etc. und gute Praxisbeispiele.

Die Seite informiert öffentliche Auftraggeber auch umfassend über vergaberechtliche Aspekte einer umweltfreundlichen Beschaffung, über konkrete Produktkennziffern und spezielle Veranstaltungstermine. Darüber hinaus kann ein vierteljährlicher Email-Infodienst abonniert werden.

Auflistung Siegel und Gütezeichen nach Produktgruppen

Das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro empfiehlt für den Gebrauch der Landeshauptstadt Hannover die folgenden Siegel und Gütezeichen zur Beachtung der sozialen Aspekte in der Beschaffung zu fordern. Trotz umfangreicher Recherchen ist es nicht möglich, alle angebotenen Siegel zu erfassen. Im Zweifel steht das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro für Fragen im Zusammenhang mit Siegeln und Gütezeichen zur Beachtung der sozialen Aspekte zur Verfügung.

Stoffe und sonstige Textilwaren

Bekleidung und Wäsche

Ausschreibung von Textilien, insbesondere Bekleidung, ist ein komplexes Thema. Problematisch ist, dass vielfach der Kreis der Bieter beschränkt ist. Mittlerweile existieren allerdings von verschiedenen anderen Kommunen Musterausschreibungen für den Bekleidungsbereich, vor allem für Arbeits- und Schutzkleidung – siehe: oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

Für Textilien existiert bisher kein Siegel, das für die gesamte textile Produktionskette (Produktion der Rohstoffe, Spinnen und Färben, Konfektionierung) die faire Produktion zufriedenstellend abdeckt. Daher ist es sinnvoll auf Kombinationen der folgenden Siegel zu achten.

Das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro empfiehlt die ILO-Kernarbeitsnormen und deren unabhängige Kontrolle zu fordern – dies wird durch den Nachweis der Produktion mit den Standards der **FairWearFoundation** und der **FairTradeLabourAssociation** sichergestellt.

Alternativ können **Ethical Trading Initiative** und eine Produktion in Fabriken, die nach **SA 8000** zertifiziert sind als Nachweise für die Überwachung der Grundlegenden Arbeitsrechte angesehen werden.

Bei Eigenangaben und der Beibringung alternativer Siegel sollten glaubhafte Nachweise für die Kontrolle der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefordert werden.



Gütezeichen:

Die **Fair Wear Foundation (FWF)** kontrolliert die Arbeitsbedingungen in der Konfektion und gibt Hilfestellung für Verbesserungen. In diesem Bereich gilt die FWF als BestPractice-Beispiel. Vielfach ist das Gütezeichen auch in Kombination mit anderen (Fairtrade certified Cotton, GOTS) zu finden.



Gütezeichen:

Die **Fairtrade Labour Association (FLA)** verfolgt einen ähnlichen Ansatz, wie die FWF. Im direkten Vergleich wird von Seiten der Clean Clothes Campain (namentlich der „Christlichen Initiative Romero“ - CIR) kritisiert, dass die Anforderungen im Bereich der Löhne im Vergleich zu gering seien.



Gütezeichen:

Das **Global Organic Textile Standard (GOTS)** zertifiziert in erster Linie die ökologische Produktion und Fertigung von Textilien. Soziale Mindeststandards werden zu einem Teil beachtet. Auf eine Kombination mit FWF oder FLA sollte geachtet werden.



Gütezeichen:

Mit dem Gütezeichen **Certified Cotton der Fairtrade Labeling Organisation (FLO)** – gemeinhin: „Fairtrade-Label“ – wird nur der Anbau der Baumwolle zertifiziert. Daher sollte das Gütezeichen nur in Kombination mit anderen Textil-Gütezeichen gefordert werden.



Ethical Trading Initiative
Respect for workers worldwide

Gütezeichen:

Das Gütezeichen der Ethical Trading Initiative umfasst die ILO-Kernarbeitsnormen. Kritisiert wird aber unter anderem von „fairantwortlich handeln“, dass kein Mindestlohn gezahlt wird.



Siegel:

SA 8000 ist ein internationaler Standard mit dem auf Grundlage der ISO-Normen ein Kontrollverfahren zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zertifiziert wird. Allgemein wird hier von Seiten der CCC kritisiert, dass hier, anders als bei der FWF oder der FLA, keine auskömmlichen Löhne (Living Wage) gefordert werden.

Teppiche

Nach den vorliegenden Informationen sind insbesondere geknüpfte Teppiche von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen betroffen. Auslegeware („Wand zu Wand“-Teppich) wird häufig maschinell hergestellt und unterliegt anderen arbeitsrechtlichen Problemen.

Bei anderen Teppichen, insbesondere Auslegeware, sollte auf Produktion in der EU geachtet werden.



Siegel:

Für Teppiche aus Indien, Nepal und Afghanistan, existiert das **Good Weave** Siegel. Zertifiziert wird, dass die Fertigung ohne ausbeuterische Kinderarbeit durchgeführt wird. Außerdem werden soziale und ökologische Kriterien für erwachsene Teppichknüpfer, wie faire Löhne, sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sowie angemessene Arbeitszeiten, berücksichtigt.

Ungebrauchter Naturstein

Bei der Ausschreibung von Natursteinen sind insbesondere das Verbot der Kinderarbeit und unabhängige Kontrollen wichtig. Dies wird sicher gewährleistet bei der Verwendung der Gütezeichen **Fairstone / Win=Win** und **Xertifix**.



Siegel:

Das Siegel **WiN=WiN** von **Fair Stone** kennzeichnet Natursteinprodukte, die internationale Sozial- und Umweltstandards erfüllen. Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen in Steinbrüchen und in weiterverarbeitenden Betrieben zu verbessern und zu einem nachhaltigen und fairen Handel in der globalen Natursteinbranche beizutragen.



Siegel:

Ziel des seit 2005 bestehenden Siegels XertifiX ist die Bekämpfung von Kinder- und Sklavenarbeit, die Förderung von schulischer und beruflicher Bildung und die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für sozialverträglich hergestellte Produkte aus Naturstein.



Siegel:

Ein weiteres Siegel ist das der **Indo-German Export Promotion (IGEP)**. Von „fairantwortlich handeln“ wird kritisiert, dass die Fristen zur Umsetzung von Verbesserungen nicht zeitlich terminiert sind.

Lebens- und Genussmittel

Kaffee, Tee, Kakao/Schokolade

Die Verbreitung von Kaffee, Tee und Kakao/Schokolade aus Fairem Handel ist mittlerweile sehr ausgeprägt. Es ist ohne Probleme möglich auch außerhalb von Spezialgeschäften diese Produkte zu erwerben.

Die folgenden Gütezeichen von Zertifizierungsorganisationen und Handelsgesellschaften garantieren den Fairen Handel und die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Zertifizierungsorganisationen



Gütezeichen:

Gütezeichen der **Fairtrade Labeling Organisation (FLO)** – allgemein **Fairtrade-Label** genannt – zertifiziert den Fairen Handel des Rohstoffs.



Siegel:

Fair for Live ist ein Siegel aus der Schweiz. Es entspricht dem FLO-Standard, ist jedoch in Deutschland bisher wenig verbreitet.

Fair Trade Import-Organisationen:

Die Fair Trade Handelsgesellschaften benutzen häufig keine weiteren Gütezeichen. Alle im Folgenden aufgeführten Organisationen beachten die Grundlagen des Fairen Handels im Sinne der Welt Fair Trade Organisation (WFTO).

	Siegel: Gepa – Gesellschaft für Partnerschaftlichen Handel
	Siegel: El Puente - Importeur und Vertrieb für fair gehandelte Produkte
	Siegel: dwp – Fairhandelsgenossenschaft
	Siegel: Fair-Band – Bundesverband für fairen Import und Vertrieb
	Siegel: Weltladendachverband – Interessensvertretung Fachgeschäfte für Fairen Handel. Unabhängige Fair Handels Importeure können sich als Anerkannte Lieferanten für Weltläden auszeichnen lassen.
	Siegel: Globo – Fair Trade Partner

Weitere Gütezeichen

Sollte nach ausreichender Markterkundung keines der oben genannten Gütezeichen zur Verfügung stehen, kann bei Beschaffungen der Stadt Hannover auch auf Produkte mit den folgenden Gütezeichen zurückgegriffen werden:

	Siegel: „ Hand in Hand “ ist ein Siegel, das nur durch die Firma Rapunzel entworfen und verwendet wird. Da die Zulieferbetriebe sich unabhängigen Zertifizierungen (meist SA 8000) unterziehen wird das Siegel durch „fairantwortlich handeln“ als „insgesamt glaubwürdig“ bewertet.
---	--



Siegel:

Das Siegel der **Rainforest Alliance** zertifiziert in erster Linie ökologische und betriebswirtschaftliche Aspekte. Aber auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird gefordert. **Es ist kein Siegel des Fairen Handels im Sinne der WFTO.** Das Siegel ermöglicht, die Vermischung zertifizierter und konventioneller Rohstoffe, was ab einem Mindestanteil von 30% zertifizierter Ware auf dem Label des Produkts angegeben werden muss. Nur bei RA-Siegeln ohne Prozentangabe kann sichergestellt werden, dass keine Vermischung mit konventionellen Rohstoffen stattfindet.

Bei Fragen hilft hier das Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro weiter.

Exotische Säfte und Früchte (Orangen, Mangos, Ananas und Bananen)

Für einige exotische Früchte bzw. Säfte gibt es gute Angebote aus dem Fairen Handel. Diese sind – mindestens im Fall von Orangensaft – ebenfalls weit verbreitet, so dass hier auf Alternativen zurückgegriffen werden kann.

Die für Säfte verwendeten Siegel sind die Gleichen, die bereits zu Kaffee, Tee und Kakao/Schokolade ausgeführt worden sind. Alle Aussagen gelten hier entsprechend.

Im Bereich der unverarbeiteten Früchte werden bisher nur für Bananen und Ananas Gütezeichen verwendet. Die in Deutschland erhältlichen, unverarbeiteten Orangen stammen in der Regel aus Südeuropa und werden daher nicht gesiegelt.

Für Bananen existiert neben den genannten noch das Siegel des Anbieters Banafair, das die Anforderungen für Fairen Handel und damit auch die Beachtung der ILO-Normen erfüllt.



Siegel:

Banafair – Biobananen aus Fairem Handel

Als Alternative für die Beschaffung von Orangensaft und zur Erweiterung des Bieterkreises bzw. des Angebots können Säfte und Früchte, welche mindestens mit dem EU-Gütezeichen für biologischen Anbau zertifiziert sind, genommen werden. Der Anbau der Bio-Früchte erfolgt in der Mehrzahl in Europa.

Andere Lebens- und Genussmittel

Viele andere Lebens- und Genussmittel können ebenfalls aus dem Fairen Handel bezogen werden. Hier ist die Auswahl jedoch in der Regel auf Spezialgeschäfte und die Onlineshops der Importorganisationen beschränkt. Grundsätzliche gelten damit die unter Kaffee, Tee und Kakao/Schokolade gemachten Aussagen über Siegel und Importorganisationen auch hier.

Gütezeichen der Biologischen Landwirtschaft und für Tierschutz

Im Sinne der Nachhaltigkeit ist es sinnvoll auf die ökologisch nachhaltige, klimaschonende Produktion von Lebensmittel und eine tiergerechte Haltung zu achten.

Im Bereich der biologischen Erzeugung von Lebensmitteln gibt es, wie im Fairen Handel, eine Vielzahl von Gütezeichen. Besonders hervorzuheben ist **Naturland – Fair**.



Gütezeichen:

Hierbei wird nicht nur die biologische Produktion garantiert, sondern auch, dass die ErzeugerInnen einen garantierten Preis für ihre Produkte erhalten. Dies umfasst auch ProduzentInnen im globalen Norden, namentlich Milchwirtschaftsbetriebe.

Ohne den Zusatz „fair“ zeigt das Gütezeichen **Naturland** die Produktion in ökologischer Landwirtschaft an. Dabei gehen die Anforderungen über die durch das EU-Biozeichen geforderten Grundlagen hinaus. Z.B. muss der gesamte Betrieb nach ökologischen Grundlagen bewirtschaftet werden.

Besonderen Wert auf ausschließlich biologische Produktion im Betrieb legen folgende Siegel. Sie umfassen nicht nur alle Anforderungen des **EU-Biosiegels**, sondern gehen auch darüber hinaus. Im Gegensatz zum EU-Biosiegel ist die konventionelle Produktion innerhalb des gleichen Betriebs unzulässig. Außerdem werden weitere Aspekte berücksichtigt und damit strenge Kriterien anlegt - z.B. muss der gesamte Betrieb nach ökologischen Grundlagen bewirtschaftet werden:



Siegel:

Bioland ist das Zeichen des Ökologischen Landbaus. Dabei gehen die Anforderungen über die durch das EU-Biozeichen geforderten Grundlagen hinaus.



Siegel:

Demeter ist der älteste Anbauverband der ökologischen Landwirtschaft und das Markenzeichen für Produkte aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise. Neben den ökologischen Forderungen, die über das EU-Biozeichen hinausgehen, fordert Demeter den ökologischen Landbau nach anthroposophischen Grundsätzen.



Siegel:

„**Hand in Hand**“ ist ein Gütezeichen das durch die Firma Rapunzel entworfen und verwendet wird. Es zeigt die Verwendung von ökologischer Landwirtschaft und bei exotischen Produkten die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Die biologische Produktion von Lebensmitteln und Rohprodukten wird auch durch das Deutsche Biosiegel gekennzeichnet. Dieses Siegel wird zunehmend durch das gleichwertige EU-Biosiegel ersetzt.



Siegel:
Deutsches-Biosiegel



Siegel:
EU-Biosiegel

Bei Fischprodukten sollte, sofern nicht auf regionale und Bio-Produkte zurückgegriffen werden kann, auf das Siegel des **Marine Stewardship Council** wert gelegt werden. Weitere Hinweise zu Fischprodukten finden Sie in der Broschüre „[Einkaufsratgeber Fisch](#)“ von Greenpeace.



Siegel:
Marine Stewardship Council (MSC)

Blumen

Da die weitaus größte Menge an Blumen aus dem globalen Süden über die Niederlanden importiert wird, ist es wichtig hier bei den Fachgeschäften nachzufragen, woher die Blumen tatsächlich stammen.

Mittlerweile gibt es in vielen Fachgeschäften und auch in einigen Supermärkten Blumen aus Fairer Produktion. Diese sind in erster Linie mit dem bekannten Gütezeichen der FLO („Fairtrade-Label“) zertifiziert. Viele Fachgeschäfte bestellen fair gehandelte Blumen auch auf Nachfrage.

Bei Ausschreibungen sind neben der Einhaltung der ILO-kernarbeitsnormen auch Mindestlohn zu fordern. Dies wird abgedeckt durch die Gütezeichen der **FLO** und der **FLA**.



Gütezeichen:
Fair Trade Labeling Organisation (FLO)



FAIR LABOR
ASSOCIATION®

Gütezeichen:
Fair Labor Association (FLA)

Den Gütezeichen der **ETI** sowie der **Rainforest Alliance** fehlt die Zahlung von Mindestlöhnen, weswegen sie bei „Fairantwortlich handeln“ nur als **eingeschränkt empfehlenswert** gelten:



Ethical Trading Initiative
Respect for workers worldwide

Gütezeichen:

Das Gütezeichen der **Ethical Trading Initiative** umfasst die ILO-Kernarbeitsnormen. Kritisiert wird aber unter anderem von „fairantwortlich handeln“, dass kein Mindestlohn gezahlt wird.



Siegel:

Das Siegel der **Rainforest Alliance** zertifiziert in erster Linie ökologische bzw. nachhaltige wirtschaftliche Aspekte aber auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird gefordert. **Es ist kein Siegel des Fairen Handels im Sinne der WFTO.**

Spielwaren und Sportbälle

Sportbälle

Neben Fußbällen sind bisher Volleybälle und Handbälle aus fairer Produktion und unter Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit erhältlich. Diese sind entweder über die FLO zertifiziert oder im Weltladen erhältlich:



Gütezeichen:
Fair Trade Labeling Organisation (FLO)



Siegel:
Weltladendachverband – Interessensvertretung der Fachgeschäfte für Fairen Handel. Unabhängige Fair Handels Importeure können sich als Anerkannte Lieferanten für Weltläden auszeichnen lassen.

Spielzeug

Soweit es nicht möglich ist, Spielzeug zu beschaffen, das in der EU produziert wurde, existiert praktisch kein sicheres Siegel für Spielzeug. In kleiner Auswahl ist Spielzeug im Weltladen erhältlich.

Von Seiten der Spielzeugindustrie (namentlich des **International Council of Toy Industries**) gibt es einen Kodex als Selbstverpflichtung. Dieser ist bisher wenig durchgesetzt, sollte aber als erster Schritt in Richtung einer Verbesserung unterstützt werden. Problematisch ist, dass hier nur Fabriken den Kodex ratifizieren und dies **nicht auf den Produkten sichtbar** ist.

Anlage 4

Formulare:

Eigenerklärungen für Bieter

Anlage 4.1

Erklärung zu „Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung“

Anlage 4.2

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächs. Kernarbeitsnormenverordnung

Erklärung zu „Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung¹“

Hiermit erkläre ich, dass der Auftrag ausschließlich mit Produkten ausgeführt wird, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt/erzeugt oder bearbeitet wurden.

1. Erklärung zu verwendeten Produkten

Für diesen Auftrag werden ein bzw. mehrere der nachfolgenden Produkte (Roh/Agrarerzeugnisse bzw. Endprodukte) verwendet:

Ja, folgende Produkte:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ananas | <input type="checkbox"/> Natursteine |
| <input type="checkbox"/> Bananen | <input type="checkbox"/> Grabsteine |
| <input type="checkbox"/> Baumwolle | <input type="checkbox"/> Pflastersteine |
| <input type="checkbox"/> Blumen | <input type="checkbox"/> Orangen |
| <input type="checkbox"/> Computer | <input type="checkbox"/> Orangensaft |
| <input type="checkbox"/> Eisen | <input type="checkbox"/> Palmöl |
| <input type="checkbox"/> Elektronikschrott | <input type="checkbox"/> Reis |
| <input type="checkbox"/> Feuerwerkskörper | <input type="checkbox"/> Salz |
| <input type="checkbox"/> Fisch | <input type="checkbox"/> Schuhe |
| <input type="checkbox"/> Fußbälle | <input type="checkbox"/> Shrimps |
| <input type="checkbox"/> Gewürze | <input type="checkbox"/> Garnelen |
| <input type="checkbox"/> Gips | <input type="checkbox"/> Krabben |
| <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Spielzeug |
| <input type="checkbox"/> Gold | <input type="checkbox"/> Seide |
| <input type="checkbox"/> Holz | <input type="checkbox"/> Sisal-Produkte |
| <input type="checkbox"/> Kaffee | <input type="checkbox"/> Steinkohle |
| <input type="checkbox"/> Kakao | <input type="checkbox"/> Streichhölzer |
| <input type="checkbox"/> Schokolade | <input type="checkbox"/> Tee |
| <input type="checkbox"/> Kautschuk | <input type="checkbox"/> Teppiche |
| <input type="checkbox"/> Latex | <input type="checkbox"/> Textilien |
| <input type="checkbox"/> Mangos | <input type="checkbox"/> Ziegel |
| <input type="checkbox"/> Kobalt | <input type="checkbox"/> Kupfer |

Nein, keine der genannten Produkte, weiter bei 3.2

¹ siehe Informationsblatt für die Lieferanten und Geschäftspartner der Landeshauptstadt Hannover – Berücksichtigung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung

2. Erklärung zur Produktherkunft

Produktions- / Bearbeitungsort, des/ der für diesen Auftrag unter Ziffer 1 verwendeten Produkte/s (Roh/ Agrarerzeugnisse bzw. Endprodukte) ist ein Land in Asien, Afrika oder Südamerika:

- Ja, weiter bei 3.1
- Nein, weiter bei 3.2

3. Nachweisverfahren

3.1 Es werden für diesen Auftrag

eines oder mehrere Produkte (Roh/ Agrarerzeugnisse bzw. Endprodukte) nach Ziffer 1 verwendet, die in einem Land in Asien, Afrika oder Südamerika produziert oder erzeugt worden sind.

- Durch das Siegel / Zertifikat _____ (dem Angebot beizufügen) oder dem gleichwertigen Nachweis _____ (dem Angebot beizufügen)

kann ich / können wir den Nachweis erbringen, dass das/die angebotenen Produkt/e unter Einhaltung der festgelegten Mindeststandards in den ILO- Kernarbeitsnormen hergestellt und/ oder bearbeitet wurde.

- Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel/ Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (Eigenerklärung).
- Der Nachweis kann weder durch ein Siegel/ Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis noch durch die v. g. Eigenerklärung erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass unser Unternehmen, unsere Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen eingeleitet haben.

3.2 Es werden für diesen Auftrag

- keine Produkte nach Ziffer 1 verwendet oder
- keine Produkte nach Ziffer 1 verwendet, die in einem Land in Asien, Afrika oder Südamerika produziert oder erzeugt worden sind.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

**Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der
Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)**
(Stand: 21.04.2015)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es besteht **keine Nachweispflicht**, weil die Ware nicht in einem Staat gewonnen oder hergestellt wird, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; www.oecd.org/dac/stats/daclist) aufgeführt ist.
Ich erkläre, dass ich die Zustimmung des Auftraggebers einholen werde, falls nachträglich eine Nachweispflicht eintritt.

Die Ware wird in einem Staat gewonnen oder hergestellt, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; www.oecd.org/dac/stats/daclist) aufgeführt ist.
Ich erkläre, dass ich nur solche Waren liefern oder verwenden werde, für die ich die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKernVO nachweisen kann.

Ich werde **folgenden Nachweis** erbringen:

A) Der Nachweis wird durch ein **Zertifikat oder die Mitgliedschaft** in einer Initiative gemäß Ziffer _____ der nachstehenden Liste erbracht:

für Stoffe und sonstige Textilien

- 1.1 Business Social Compliance Initiative Code of Conduct - BSCI
- 1.2 Ethical Trading Initiative – ETI
- 1.3 Fair Wear Foundation
- 1.4 Fairtrade International
- 1.5 FLA Workplace Code of Conduct
- 1.6 Good Weave
- 1.7 Global Organic Textile Standard – GOTS
- 1.8 Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft - IVN
- 1.9 People 4 Earth
- 1.10 Social Accountability International Standard 8000 – SA 8000

für ungebrauchten Naturstein

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

	<p>für Tee, Kaffee und Kakao</p> <p>3.1 4 C Association 3.2 Ethical Trading Initiative – ETI 3.3 Fairtrade International 3.4 FLA Workplace Code of Conduct 3.5 GLOBALG.A.P. 3.6 Hand in Hand (HIH)- Fair Trade Rapunzel 3.7 People 4 Earth 3.8 Rainforest Alliance 3.9 Soil Association organic standards 3.10 UTZ CERTIFIED Good inside</p> <p>für Blumen</p> <p>4.1 Ethical Trading Initiative- ETI 4.2 Fairtrade International 4.3 FLA Workplace Code of Conduct 4.4 GLOBALG.A.P. 4.5 People 4 Earth 4.6 Rainforest Alliance</p> <p>für Spielwaren und Sportbälle</p> <p>5.1 Fairtrade 5.2 Ein Zertifikat nach dem ICTI-Kodex</p>
<input type="checkbox"/>	<p>B) Der Nachweis wird durch ein anderes Zertifikat oder eine andere Mitgliedschaft in einer Initiative erbracht,</p> <p>nämlich:.....</p> <p>ausgestellt durch:.....</p> <p>.....</p> <p>Dieses Zertifikat oder diese Mitgliedschaft in einer Initiative ist den unter A) genannten Zertifikaten oder Mitgliedschaften in einer Initiative gleichwertig, da es in vergleichbarer Weise nachweist, dass die Ware unter Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der ILO festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKernVO gewonnen oder hergestellt wurde.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>C) Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung eines Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKernVO erbracht,</p> <p>nämlich:.....</p> <p>ausgestellt durch:.....</p> <p>.....</p> <p>Der erklärende Dritte ist von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und dem Hersteller der Ware unabhängig.</p>

D) Ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder eine gleichwertige Erklärung eines Dritten sind für die vertragsgegenständliche Ware als **Nachweis nicht verfügbar**.

Ich erkläre, dass ich mich umfassend über die Arbeitsbedingungen an den einzelnen Herstellungsorten der Ware informiert habe. Die Ware stammt insgesamt aus folgenden Staaten oder Gebieten:

.....

.....

Eine Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKernVO ist mir nicht bekannt geworden.

Ich erkläre, dass ich vorab die Zustimmung des Auftraggebers einholen werde, falls ich einen anderen Nachweis, als in dieser Erklärung angegeben, verwenden werde.

Ort

Datum

Unterschrift